

**Bevelgöme.**

Sinn, Charles, Looft, 25  
 v. Sonn, A. J., Schafuppenbauer, Vogt, 6a  
 Stahl, C. W., Arbeitsmann, 10c  
 Ströfens, F. H. F., Schiffscapitain, 31d  
 Temme, Ph. F. L., Fabrikant, 15a  
 Timm, J. G., Klempner u. Schieferdecker, 25d  
 Trautmann, A., Lehrer, 38 b  
 Vorath, D. H., 26

**1878.**

Walsleben, C., Kaufmann, 24  
 Welanck, C., Schiffschmied, 41c  
 Wichmann, W., Sommerwohnung, 5b  
 Weinkauff, W. sen. Ww., privat, Sommer-  
 wohnung 41d  
 Wiese, C. H. Ww., privat, 32b  
 Wischmann, W. J. Ww., 25b  
 Witt, C., Looft, 2a  
 — Geinr., Voll-Looft, 20a

**Bevelgöme.**

Witte, C. L., 40a  
 Wolff, D. Ww., privat, 18 b  
 — Dietrich jr. Ww., Looft, 19 b  
 — Hinr. Ww., privat, 17 a  
 — Hinrich jr., Looft, 17a  
 — John, Looft, 31 b  
 — Joh., Looft, 17 b  
 — J. C., Looft, 31 c

**Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.**

Das **Altonaische Adreßbuch** erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Pastor Niemann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die nöthwendigsten Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wechselseitigen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Bevölkerung und Geschäftsanziehung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungsveränderungen möglichst schriftlich benachrichtigen und zum Nachbessern zu lassen. Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich.

Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1879 geschieht in den Monaten Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den Altona Nachrichten angezeigt. Demjenigen Einwohner, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angestellten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Umgehender einen Adreßzettel zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende September an das Verlags-Comptoir, Breitenstraße 76, ausgefüllt portofrei zurückzusenden ist. Geschieht solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern vorne und im Genereregister vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten den Herausgebern zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpäteten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 2 M. 70 ¢, gebunden in Pappe 3 M. 30 ¢, in Cassico 3 M. 60 ¢. Das Hamburgische mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 9 M. 80 ¢, ungebunden ohne Altonaer 5 M. 50 ¢. Steht an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr Breitenstraße 76, zu haben.

**Anmeldung beim Wohnungswechsel.** Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, d. d. 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit den städtischen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet wie folgt:

§ 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzuzeigen, welches über die beschaffte Anmeldung eine Bescheinigung sofort ausstellt.

§ 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermieterher von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Miether pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.

§ 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.

§ 5. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

**Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.** Auszug aus dem Gesetz vom 9. März 1874 resp. 6. Februar 1875.

**Geburtsanzeigen:**

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 6. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigene Wissenschaft unterrichtete Person zu machen (d. h. der Anmeldende muß sich persönlich vom dem Thatbestand überzeugen haben).

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeiabtheilung zu machen.

**Todesanzeigen.**

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter